

➔ „Darf ein KFZ-Händler oder ein Immobilienmakler meine Identität oder die Identität z.B. meines Vertreters¹ prüfen?“

Ja - das Geldwäschegesetz (GwG)² verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihren Kunden kennen (so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“). Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

➔ „Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“

Wenn Ihr Geschäftspartner Sie sowie eine Person, die für Sie handelt (z.B. einen Vertreter oder Boten) nach Ihren Daten fragt, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachtes - er wird dies bei allen seinen Kunden tun, um die ihm nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dies zeichnet ihn als seriösen Gewerbetreibenden aus!

➔ „In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“

Zum Beispiel, wenn Sie

- einen hochwertigen Gegenstand, z.B. ein Auto, ein Gemälde, Gold oder Schmuck im Wert **ab 10.000€** kaufen und **in bar zahlen** möchten,
- über einen Makler eine **Immobilie verkaufen** möchten **oder sich für den Kauf einer Immobilie interessieren**. Dann muss der Immobilienmakler Sie identifizieren, wenn

bspw. eine Reservierungsvereinbarung getroffen, ein Vorvertrag abgeschlossen oder eine Reservierungsgebühr an ihn entrichtet worden ist.

- eine **Lebensversicherung** oder ein anderes Versicherungsprodukt als **Geldanlage** erwerben,
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** beraten lassen oder
- eine **Vorratsgesellschaft** erwerben möchten.

➔ „Welche Pflichten habe ich dabei?“

Als Kunde **müssen Sie den Gewerbetreibenden/Unternehmer** darin **unterstützen**, dass er das, was das Geldwäschegesetz von ihm verlangt, auch umsetzen kann. Das heißt, **Sie müssen**

- Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre Anschrift sowie die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde **angeben**,
- Ihren **Personalausweis**, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen amtlichen Lichtbildausweis als Beleg für Ihre Angaben **zeigen** und von dem Verpflichteten **kopieren lassen** (Ihr Gegenüber ist durch § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG dazu verpflichtet, eine Kopie anzufertigen!)
- **angeben, ob Sie das Geschäft für sich selbst oder eventuell für einen Dritten (wirtschaftlich Berechtigten) abschließen** möchten. Handeln Sie für einen wirtschaftlichen Berechtigten, müssen Sie zusätzlich **Angaben zu dessen Identität machen**.
- falls Sie für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handeln: **Firma** (Name oder Bezeichnung), Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters **offenlegen**. Ihre **Angaben** müssen Sie durch einen Auszug

aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige beweiskräftiges Dokument **belegen**.

Diese Daten muss auch eine ggfs. für Sie handelnde Person (z.B. ein Vertreter oder Bote) dem Geschäftspartner zur Verfügung stellen.

➔ „Verstößt das alles nicht gegen den Datenschutz?“

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

➔ „Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**. Er darf Ihnen z.B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen oder Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

² Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz- GwG)

Das **Geldwäschegesetz (GwG)** soll Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung verhindern.

Nach **§ 50 Nr. 9 GwG** ist der Landkreis Osnabrück die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nichtfinanzsektor.

Weitere Informationen:

Auf der Homepage: **www.Landkreis-Osnabrueck.de** unter dem Suchbegriff „Geldwäschegesetz“

Hier befindet sich auch ein Formularpool, der z.B. einen Dokumentationsbogen zu den erhobenen Angaben und Informationen enthält.



Kontakt

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Ordnung
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Frau Gollub
Telefon: 0541/501-3570
Fax: 0541/501-63570

Email:
Geldwaeschepraevention@Lkos.de

Die inhaltliche Gestaltung dieses Flyers erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt.



Geldwäscheprävention

Ihre Mitwirkungspflichten als Kunde

Fragen und Antworten

„Mein Ausweis – wieso?“

